

1 0 0

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 612, 196 Abs. 1 Ziffer 8, §§ 201, 202, 209,
210, 812, 2302, 2339

Leitsätze:

Hat ein Arbeitnehmer langjährig Arbeitsleistungen ohne Barvergütung in der Hoffnung erbracht, der Arbeitgeber werde ihn zum Erben einsetzen, so hat er einen Vergütungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB. Dieser Vergütungsanspruch ist bis zum Tode des Arbeitgebers oder bis zur Testamentseröffnung als gestundet anzusehen. Von diesem Zeitpunkt ab wird er, wenn die Erbeinsetzung nicht versprechensgemäß erfolgt ist, fällig und unterliegt er der Verjährung nach §§ 201, 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB (im Anschluß an BAG AP Nr. 15 zu § 612 BGB und BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO).

Aktenzeichen: 5 AZR 79/63

Urteil des BAG vom 5. August 1963

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 79/63

4 Sa 774/62 Bayern

Urteilstenor
zugestellt am
5. August 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. August 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c.Siebrecht und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 5. Dezember 1962 - 4 Sa 774/62 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die klagenden Eheleute sind Vertriebene aus dem Sudetenland. Sie zogen im März 1947 mit ihren zwei Kindern und weiteren Angehörigen auf den Hof der Bäuerin Maria K , einer Kusine des Klägers zu 1. Diese ist am 8. Februar 1956 verstorben. Die Beklagten sind die testamentarischen Erben der Frau K ; den Klägern ist von der Erblasserin ein Vermächtnis von 4.000,-- DM ausgesetzt worden.
2. Die Kläger haben behauptet, sie, ihre Kinder und ihre weiteren Angehörigen seien auf ausdrückliche Bitten der Erblasserin auf den Hof gezogen und sie hätten bis Ende 1955 den Hof für die auf dem Hofe wohnende Erblasserin entsprechend deren Weisungen bewirtschaftet. Dafür hätten sie keinerlei Barentgelt bekommen. Die Erblasserin habe ihnen bei ihrem Zuzug auf den Hof aber ausdrücklich versprochen, ihnen testamentarisch den Hof zukommen zu lassen, und die Erblasserin habe diese Zusicherung später mehrfach wiederholt.

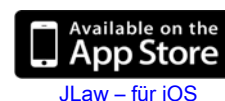
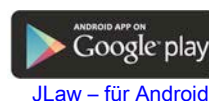
Mit ihrer am 8. November 1961 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage haben die Kläger Vergütung für die nach ihren Behauptungen von ihnen und ihren Angehörigen geleisteten Dienste für die Zeit ab Juli 1948 bis Ende 1955 (90 Monate) verlangt; sie haben behauptet, die entsprechenden Vergütungsansprüche ihrer Angehörigen seien auf sie kraft Erbfolge und Abtretung übergegangen. Den Wert der geleisteten Dienste haben sie mit 400,-- DM monatlich beziffert. Sie haben daher die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von $90 \times 400 = 36.000,--$ DM begehrt. Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag die Darstellung der Kläger im einzelnen bestritten und die Einrede der Verjährung erhoben.

3. Das Testament der Erblasserin haben die Kläger am 3. März 1956 durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlaßgericht angefochten. Ihre Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Testaments und auf Anfechtung des Erbschaftserwerbs der Beklagten wegen Erbunwürdigkeit ist durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. September 1961 rechtskräftig abgewiesen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

4. In den beiden Vorinstanzen sind die Kläger auf Grund der von den Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung unterlegen.

Mit der Revision verfolgen sie ihr bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Geht man von der Darstellung der Kläger aus, so haben sie zu der Erblasserin in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Die Kläger und ihre Angehörigen hatten sich der Erblasserin gegenüber verpflichtet, für diese weisungsgebundene und damit abhängige Arbeit zu leisten. Diese Arbeit sollte auch gegen Entgelt erfolgen, wobei das Entgelt in der Erbeinsetzung der Kläger bestehen sollte.

b) Die Absprache, das Entgelt für die Arbeit der Kläger solle in ihrer Erbeinsetzung für den Hof bestehen, war zwar nach § 2302 BGB ungültig. Das hindert aber nicht die Annahme, daß die Kläger und ihre Angehörigen dennoch einen Anspruch auf Vergütung für ihre Arbeit hatten und deshalb in einem Arbeitsverhältnis zu der Erblasserin standen. Denn § 612 Abs. 1 BGB bestimmt, daß eine Vergütung als vereinbart "gilt", wenn die Dienstleistung nur gegen Entgelt zu erwarten ist. Diese Vorschrift gilt nicht nur, wenn es an einer Entgeltabsprache von vornherein fehlt, sondern auch, wenn, wie hier nach § 2302 BGB, eine ungültige Entgeltabsprache getroffen worden ist (vgl. BAG AP Nr. 13 und Nr. 15 zu § 612 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO). Dabei bestimmt sich die Höhe des den Klägern und ihren Angehörigen zustehenden Entgeltes nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB.

2. Diese aus § 612 BGB sich ergebenden Vergütungsansprüche der Kläger sind indessen verjährt:

a) Die Verjährung der Vergütungsansprüche der Kläger aus § 612 BGB war gemäß § 202 Abs. 1 BGB bis zum Tode der Erblasserin oder bis zur Eröffnung des von der Erblasserin hinterlassenen und für die Kläger ungünstigen Testaments gehemmt. Denn solange die Kläger nicht wußten, daß die Erb-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lasserin sie nicht für den Hof zu ihren Erben einsetzen werde, müssen die Vergütungsansprüche der Kläger aus § 612 BGB als solche angesehen werden, für die von den Klägern mit der Erblasserin eine Stundung vereinbart war (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 612 BGB mit Anm. von A.Hueck; BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO; LAG Augsburg, ARS 35, LAG 75 [78,79] mit Anm. von A.Hueck; LAG Leipzig ARS 38, LAG 145 [149,150] mit Anm. von A.Hueck; vgl. auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 6.Aufl., 1959, § 40 I zu Fußnote 7 S. 242).

b) Mit dem Tode der Erblasserin oder der Eröffnung ihres Testamentes endete jedoch diese Hemmung der Verjährung. Daß die Kläger es für notwendig und für möglich hielten, die Gültigkeit des Testaments anzufechten und eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Testamentes und der Anfechtbarkeit des Erbschaftserwerbes der Beklagten wegen Erbunwürdigkeit durchzuführen, vermag daran nichts zu ändern. Würde man derartigen Überlegungen Raum geben, so würde es ausschließlich in der Macht der Kläger gelegen haben den Beginn der Verjährung ihrer Ansprüche aus § 612 BGB durch einen entsprechenden Rechtsstreit zu bestimmen. Eine derartige Möglichkeit räumt das Verjährungsrecht einem Anspruchsberechtigten jedoch nicht ein. Vielmehr sind im Gesetz der Verjährungsbeginn sowie die Fälle der Verjährungshemmung und Verjährungsunterbrechung abschließend aufgeführt. Keine der Vorschriften des Verjährungsrechts sieht aber vor, daß ohne weiteres der Verjährungsbeginn aufgeschoben oder daß die Verjährung gehemmt oder deshalb unterbrochen werde, weil der Anspruchsberechtigte einen Rechtsstreit über einen anderen Streitgegenstand führt. Der Ausnahmefall des § 210 BGB ist hier nicht gegeben.

c) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Kläger aus § 612 BGB betrug gemäß §§ 201, 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB zwei Jahre und endete mit Ablauf des Jahres 1958. Soweit die Revision meint, die Zweijahresfrist des § 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB komme deshalb nicht zur Anwendung, weil § 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB fortlaufend wiederkehrende Vergütungsansprüche aus einem Arbeitsverhältnis voraussetze (vgl. RAG 15, 156 [157]), geht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie fehl. Denn bei den von den Klägern aus § 612 BGB verfolgten Ansprüchen handelt es sich um solche, die aus einem Arbeitsverhältnis herrühren und die § 612 Abs. 2 BGB so festlegt, als seien sie fortlaufend wiederkehrende Vergütungsansprüche.

d) Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß die Vergütungsansprüche der Kläger aus § 612 BGB mit Ablauf des Jahres 1958 verjährt waren und sich die Beklagten gegenüber der erst Ende 1961 erhobenen Klage zu Recht auf Verjährung berufen und gemäß § 222 Abs. 1 BGB die Leistung verweigern können.

3. Soweit die Revision meint, im vorliegenden Fall komme nur die 30-jährige Verjährung des § 195 BGB in Betracht, weil der Anspruch der Kläger in den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) seine Rechtfertigung finde, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Wenn die Kläger ihre Dienste auf Grund einer Absprache geleistet haben, die, wie ausgeführt, § 612 Abs. 1 BGB trotz der aus § 2302 BGB sich ergebenden Mängel wie einen vollgültigen Arbeitsvertrag behandelt, ist für Ansprüche der Kläger aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung der Erblasserin und ihrer Erben begrifflich kein Raum mehr. Denn die Erblasserin hat auf Grund des gegebenen - durch § 612 BGB vermittelten - Arbeitsverhältnisses die Leistungen der Kläger gerade nicht ohne Rechtsgrund, sondern mit Rechtsgrund und damit nicht ungerechtfertigt im Sinne der §§ 812 ff. BGB erhalten. Soweit das Reichsarbeitsgericht in RAG 22, 24 ff. ohne Auseinandersetzung mit § 612 BGB das Gegenteil in Betracht gezogen hat, kann dem deshalb nicht beigetreten werden, weil das Reichsarbeitsgericht dabei § 612 BGB offensichtlich übersehen hat. Scheiden aber damit Bereicherungsansprüche der Kläger aus, so kommt eine andere Verjährung als die, wie sie sich aus §§ 201, 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB ergibt, nicht in Betracht.



- 6 -

4. Hat somit das Landesarbeitsgericht zutreffend die Verjäh-
rung etwaiger Ansprüche der Kläger bejaht, so macht das
die Zurückweisung der Revision der Kläger notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
 Siebrecht Ed. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)